

VIII.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

-
- Inhalt:** I. Mittheilung des Dankschreibens des hl. Vaters über die Glückwunsch-Adresse der Katholiken Oesterreichs zur Sekundizfeier Sr. Heiligkeit.
 II. Auftrag an die Matrikenführer zur Mitwirkung bei der Durchführung der Volkszählung.
 III. Bestätigung der Kirchenpropste in ihrem Amte auf die Dauer von sechs Jahren.
 IV. Auftrag zur Nachweisung der in den einzelnen Pfarrsprengeln lebenden Siechen und vollständig erwerbsunfähigen Armen.
 V. Ausschreibung mehrerer Waisenfonds-Fründen.
-

I.

Der Vorstand der katholischen Vereine Wiens, Se. Excellenz der Herr Landgraf Josef v. Fürstenberg hat mit Schreiben vom 18. Sept. l. J. Folgendes anher mitgetheilt:

Auf die Glückwunsch-Adresse der Katholiken Oesterreichs zur Sekundiz-Feier Seiner Heiligkeit, deren Unterschriften 16 Faszikel füllten und welche ich auf Veranlassung der General-Conferenz der katholischen Vereine Wiens nach Rom übersendet habe — hat der heil. Vater allergnädigt geruht, das Dankschreiben ddo. 10. Mai d. J. an mich gelangen zu lassen.

Ich beehre mich, eine von mir beglaubigte Abschrift ganz ergebenst beizuschließen.

Dieses Dankschreiben des hl. Vaters lautet:

Dilectis Filiis Josepho Landgravio a Fürstenberg ac Fidelibus in Austria.

P i u s P P. I X.

Dilecti Filii, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Maximam certe laetitiam, ac voluptatem Nobis attulerunt vestrae Litterae pluribus voluminibus insertae, ac datae cum quinquagesimus anniversarius appropinquaret dies, quo divinum Sacrificium omnipotenti Deo primitus obtulimus. In eisdem enim Litteris undique enitet, Dilecti Filii, egregia vestra vestra religio, et singularis erga Nos, et hanc Petri Cathedram fides, dilectio et observantia, atque ardentissimum sane studium, quo Deum exoratis pro Nostra incolumitate, prosperitate, et optatissimo Ecclesiae sanctae triumpho. Equidem, Dilecti Filii, vehementer delectati sumus hisce praeclaris animorum vestrorum significationibus, quae omni laude dignissimae luculenter ostendunt quanta religione praestetis. Itaque gratissimum animum Nostrum Vobis profitemur, ac summopere optantes mutuum Vobis rependere vicem a bonorum omnium largitore Deo humiliter, et enixe exposcimus, ut omni vera felicitate Vos laetificet et divinae suae gratiae abundantia repleat. Pergite vero, Dilecti Filii, majore usque studio misericordiarum Patrem indesinenter precari, ut omnipotenti sua virtute efficiat, ut ex Oecumenico Concilio a Nobis indicto, ac die 8. futuri mensis Decembris inchoando maxima et optata in catholicam

Ecclesiam, et humanam societatem bona redundant, utque, omnibus profligatis erroribus, omnibusque sceleribus, et vitiis radicitus extirpatis, omnes miseri errantes de perditionis via ad rectum justitiae, veritatis ac salutis tramitem redeant, utque sanctissima nostra fides, religio, ejusque salutifera doctrina, omnesque virtutes ubique terrarum magis in dies vigeant, efflorescant, ac dominantur. Denique caelestium omnium munerum auspiciem, et praecipuae Nostrae benevolentiae pignus Apostolicam Benedictionem toto cordis affectu Vobis, Dilecti Filii, peramanter impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 10. Maii Anno 1869.

Pontificatus Nostri Anno Vicesimotertio.

Pius P. P. IX. m. p.

Das Dankschreiben Sr. Heiligkeit wird den Wohlern, Herren Seelsorgern zu dem Zwecke mitgetheilt, damit sie den Gläubigen, welche durch die Unterzeichnung der Glückwunschsadresse und durch Liebesgaben dem hl. Vater ihre Anhänglichkeit und kindliche Liebe bezeugten, bei schicklicher Gelegenheit den ausgesprochenen Dank Sr. Heiligkeit bekannt geben, so wie dieselben zum Gebete für das Oberhaupt der Kirche und für die zum Concilium sich versammelnden Väter der Kirche aufmuntern mögen.

II.

In Gemäßheit des im Reichsgesetzblatte Nr. 67 kundgemachten Volkszählungsgesetzes ddo. 29. März 1869, hat zu Anfang des Jahres 1870 eine Volkszählung nach dem Stande vom 31. Dezember 1869 stattzufinden.

Zu den zum Behufe der Durchführung der Volkszählung erforderlichen Vorarbeiten gehört die Ausfertigung von Geburtsbuch-Auszügen für jene männlichen Einheimischen, die in dem Jahre, in welchem die Zählung vorgenommen wird, das 20. Lebensjahr vollenden, oder dieses Alter erst in dem Jahre der nächsten Zählung oder in einem der Zwischenjahre erreichen werden (§. 19 der Volkszählungsvorschrift).

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung, und da die Zählung laut Art. III des Gesetzes erst im Jahre 1881 nach dem Stande vom 31. Dezember 1880 zu erneuern ist, werden solche Certifikate bei der bevorstehenden Zählung für alle jene Personen männlichen Geschlechtes auszustellen sein, deren Geburt in eines der Jahre 1850 bis einschließlich 1860 fällt.

Die betreffenden Blanquetten sind den mit der Zählung betrauten Behörden bereits zugekommen und werden von diesen an die einzelnen Matrikenführer vertheilt.

Nachdem die rechtzeitige Beibringung dieser Auszüge ein wesentliches Erforderniß für den ungestörten Fortgang der Volkszählung bildet, so werden über Ersuchen der h. k. k. Statthalterei Graz ddo. 25. Nov. l. J., Nr. 14,346, die mit der Führung der Matrikenbücher betrauten Seelsorger aufgefordert, in der erwähnten Angelegenheit bereitwilligst mitzuwirken und die fraglichen Auszüge vollständig bis längstens Ende Dezember l. J. zur Uebergabe an die Volkszählungs-Commission bereit zu halten.

III.

Mit theilweiser Abänderung der Bestimmungen des §. 24 des Normales vom 22. September 1859, Nr. 1599, über die Verwaltung des Kirchenvermögens werden in der Lavanter-

Diözese mit Beistimmung der h. k. l. Statthalterei vom 17. d. M., Nr. 12,580, die Kirchenpröpste in der Folge statt auf drei, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt. Die gegenwärtig dieses Ehrenamt besorgenden Kirchenkämmerer werden mit Einrechnung ihrer Amtsdauer auf 6 Jahre bestätigt.

IV.

Der steierm. Landtag hat in der 20. Sitzung der diesjährigen Session den Beschluß gefaßt:

Art. I.

Es sind in den verschiedenen Theilen des Landes vorläufig drei Anstalten zur Unterbringung und Pflege von armen, erwerbsunfähigen, insbesondere von mit einem Siechthum behafteten, zu einer steiermärkischen Gemeinde zuständigen Personen zu errichten.

Art. II.

In diese Anstalt haben, so weit dieß die Raumverhältnisse derselben gestatten werden, Aufnahme und Pflege zu finden:

1. Vor Allem siehe, d. i. mit unheilbaren oder Eckel erregenden Gebrechen behaftete und solche blödsinnige Personen, welche sicherheits- oder sonst gemeingefährlich sind.
2. Nach Thunlichkeit andere erwerbsunfähige, insbesondere aber durch Alter, körperliche und geistige Gebrechen hilflose Personen, u. z. alle diese Personen unter der Voraussetzung, daß dieselben zu einer Gemeinde des Landes zuständig sind, und daß sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege in Steiermark in die dauernde Armenversorgung einer steiermärkischen Gemeinde gehören, dann daß die Gemeinde diesen Personen eine mit den Grundsätzen der Humanität vereinbare Unterkunft und Pflege nicht leisten kann.
3. Auch solche mit Gebrechen behaftete und in eine derartige Anstalt gehörige Personen, welche denselben von ihren Familien, Verwandten oder Wohlthätern gegen Bezahlung einer bestimmten Verpflegs-Gebühr übergeben werden wollen.

Um das quantitative Bedürfnis nach Anstalten der bezeichneten Art bestimmen zu können, wird es nothwendig, den Stand der Armen im Lande und insbesondere derjenigen zu kennen, für welche nach Art. II. Abs. 1 und 2 der obigen Beschlüsse die gedachten Landesanstalten zu errichten sind.

Die Wohlehrw. Pfarr- und Kuratialämter werden demnach über Ersuchen des hochlöbl. steierm. Landesauschusses ddo. 11. Nov. l. J. Nr. 8882 aufgefordert, die in ihren Sprengeln lebenden Armen, und insbesondere diejenigen, welche mit einem körperlichen Siechthume behaftet sind, so wie jene Blödsinnige, welche sicherheits- oder gemeingefährlich sind, anher auszuweisen. Zu diesem Ende ist von jedem Pfarr- und Kuratialamte der mitfolgende $\frac{1}{2}$. Ausweis auszufüllen und sodann längstens bis letzten Jänner 1870 durch das betreffende Dekanalamt dem Konsistorium vorzulegen.

V.

Die nachstehende vom Hochlöbl. steierm. Landesauschusse unterm 24. November l. J. Nr. 8538 anher mitgetheilte Kundmachung ist auf geeignete Weise zu verlautbaren:

K u n d m a c h u n g.

„Es sind mehrere Waisenfonds-Pfründen im jährlichen Betrage von 25 fl. 20 kr. ö. W. erledigt. Auf diese Pfründen haben aus Steiermark gebürtige, im ehemaligen Marburger-Kreise zuständige arme Waisen Anspruch, welche das 6. Lebensjahr zurückgelegt und das 16. Jahr noch nicht erreicht haben. Auch ausgemusterte, aber krüppelhafte, gebrechliche und erwerbsunfähige Findlinge, sowie solche, welche nur eine Waisenspfründe von 12 fl. 60 kr. beziehen, sind zum obigen Stiftungsgenuße berufen.

Vormünder, Verwandte oder Pflegeältern, welche für ihre Pflegebefohlenen eine derlei Pfründe erlangen wollen, haben die mit Tauf-, Impf-, Armuths- und Sittenzeugniß ihres Pfleglings, dann mit dem ärztlichen Zeugnisse über dessen etwaige Gebrechen belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende d. J. an den Landesauschuß einzubringen.“

Fürstbischöfliches Cav. Konsistorium zu Marburg am 3. Dezember 1869.

In Abwesenheit und im Auftrage Sr. fürstbischöflichen Gnaden :

Dr. Lorenz Bogrin,

Dompropst.

Fr. Keschmann,

Konsist.-Rath.

Johann Schuscha,

Sekretär.